



N I E D E R S C H R I F T

GEMEINDERATSSITZUNG vom 14. Dezember 2006

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Alexandra Ambrosch (SPÖ), Karl Eichinger
(ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP), Thomas
Kienast (GRÜNE), Maximilian Menhart (ÖVP) und Anton
Schrammel (ÖVP)
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger
(ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP) ab Tagesordnungspunkt 4.), Franz
Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ), Franz
Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Johann Schweifer
(ÖVP), Anton Steininger (ÖVP)

Entschuldigt: GR Kitzler Johann (ÖVP), GR Franz Schweifer (SPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Vor Beginn der Sitzung führt er gemäß § 97 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Angelobung der neu einberufenen Gemeinderätin Frau Melitta Altenhofer (Fraktion Grüne) durch. Frau Gemeinderätin Melitta Altenhofer legt mit den Worten „Ich gelobe“ folgende Gelöbnis ab:
„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Groß Gerungs nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Bürgermeister berichtet, dass von Stadtrat Anton Schrammel vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach – Vertrag Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut“ eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Stadtrat Anton Schrammel dies zu tun.

Herr Stadtrat Anton Schrammel verliest den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet:

„Ich als zuständiger Wegereferent der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung um den Sitzungspunkt

Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach – Vertrag Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut

erweitert wird.

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich damit, dass es aus zeitlichen Gründen unbedingt erforderlich ist, dass der Vertrag zur Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut zwecks Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach im Bereich der Katastralgemeinden Siebenberg und Stierberg noch bei dieser Sitzung beschlossen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Beschluss erst Ende Februar, Anfang März 2007 erfolgen und dies hätte dann zur Folge, dass auch der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung sehr spät ausgestellt werden würde. Folglich würde sich der Termin für den Beginn der Neuerrichtung der Brücke über den Elexenbach noch weiter verzögern.“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag nach dem Tagesordnungspunkt 22.) als Tagesordnungspunkt

23.) Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach – Vertrag Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut

inhaltlich behandelt wird. Die neue Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Voranschlag 2007
- 4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2007
- 5.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten); Grundstücksverkauf
- 6.) KG Groß Gerungs (Gröblingerstraße); Grundstücksverkauf

- 7.) Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes der Anschließungsabgabe
- 8.) Generelle Subventionsrichtlinie Wohnbauförderung
- 9.) Katastralgemeinde Frauendorf – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 10.) Katastralgemeinde Egres, Ortsteil „Schinterberg“ – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 11.) Katastralgemeinde Mühlbach – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 12.) Herr Groer Herwig, 3924 Ober Neustift 8; Ansuchen um Genehmigung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund
- 13.) Winterdienst; Festsetzung der Stundensätze für die Sandstreuung
- 14.) Polytechnische Schule Griesbach; Überdachung
- 15.) Vereinbarungen Hochplateauloipe der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 16.) Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4; Ausstellungs- bzw. Werbefläche am Friedhof in Groß Gerungs
- 17.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel
- 18.) Mitgliedschaft LEADER – Ländliche Entwicklung 2007 – 2013
- 19.) Finanzbeitrag Kleinregionsmanager(-in)
- 20.) USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 21.) Gerungser Jägerschaft; Subventionsansuchen
- 22.) Röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen
- 23.) Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach – Vertrag Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 24.) Herr Hiemetzberger Peter, 3920 Harruck 3; Umstufung in die Leistungsentlohnungsgruppe
- 25.) Frau Holzinger-Neulinger Ingeborg (VB Bauabteilung), 3920 Heinreichs 36; Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 26.) Gewährung außerordentliche Vorrückungen

Ausführung

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2006 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Herbert Reisinger das Wort.

Herr Gemeinderat Reisinger bringt den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 24. November 2006 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände und eine Prüfung des AO Vorhabens, ABA Jakobihäuseln. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Voranschlag 2007

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2007 lag in der Zeit vom 29. November 2006 bis 13. Dezember 2006 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2007 ausgefolgt.

Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2007 wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2007 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Herr Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) trifft ein.

4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2007

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2007 beschließt der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2007 bis 2010
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum Voranschlag 2007 sowie den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430 laut Vertrag mit dem Samariter Bund Österreich vom 6. bzw. 19. November 2003.
- die Höhe des erforderlichen Kassenkredites gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973
- den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind und
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse zum Voranschlag 2007 fassen:

- den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2007 bis 2010
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum VA sowie den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430 laut Vertrag mit dem Samariter Bund Österreich vom 6. bzw. 19. November 2003.
- die Höhe der erforderlichen Kassenkredite im Gesamtbetrag von € 500.000,--.
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages in der Höhe von € 2.640.000,--.
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag
- Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,--** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten); Grundstücksverkauf

Sachverhalt:

Frau Daniela Traxler, geb. 10.05.1984, Beruf Verkäuferin, wohnhaft in 3924 Schloß Rosenau, Guttenbrunn 15 und Herr Bernhard Penz, geb. 02.01.1984, Beruf Mechaniker, wohnhaft in 3921 Langschlag, Langschlägerwald 39, haben mit Schreiben vom 27. Oktober 2006 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 389/4 in der KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 969 m² und befindet sich in der Siedlung Hopfenleiten gegenüber dem Anwesen von Frau Fröschl Sonja (Hopfenleiten 413).

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2006 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Parzelle Nr. 389/4, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 969 m² zu einem m²-Preis von € 18,17 (Gesamtbetrag daher € 17.606,73) an Frau Daniela Traxler wohnhaft in 3924 Schloß Rosenau, Guttenbrunn 15 und Herrn Bernhard Penz wohnhaft in 3921 Langschlag, Langschlägerwald 39.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Daniela Traxler und Herrn Bernhard Penz. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Im Kaufvertrag bzw. Grundbuch soll außerdem das Leitungsrecht für die Gemeinde festgehalten werden, dass auf dem Baugrundstück Parzelle Nr. 389/4, KG Groß Gerungs, eine Regenwasser- und eine Schmutzwasserkanalleitung verlegt wurde und daher auch der Zugang für Reparatur- und Wartungsarbeiten ermöglicht werden muss.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

6.) KG Groß Gerungs (Gröblingerstraße); Grundstücksverkauf

Sachverhalt:

Frau Eva-Maria Mitteröcker, geb. 04.10.1975, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 254 hat mit Schreiben vom 17. November 2006 die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf einer Grundstücksfläche von ca. 120 m² ersucht. Es handelt sich dabei um eine Fläche von der Parzelle Nr. 1468/2, EZ 81, in der KG Groß Gerungs, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindet. Frau Mitteröcker würde ungefähr einen 10 Meter breiten Grundstreifen entlang der Straßenfluchtlinie parallel zu ihrem Wohnhaus benötigen damit sie einen Zubau (Garage) errichten kann.

Der Gemeinderat soll eine Entscheidung darüber treffen ob prinzipiell das Einverständnis betreffend dem Verkauf einer Grundfläche in diesem Bereich besteht. Erst nach der Beschlussfassung für den Verkauf durch den Gemeinderat wird die Beauftragung der Vermessung erfolgen. Die Vermessungs-, Vertragserrichtungs- und Umschreibungskosten wären von Frau Mitteröcker zu bezahlen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres 2006 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vzbgm. Konrad Laister:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf einer noch abzutrennenden Teilfläche von der Parzelle Nr. 1468/2, EZ 81, KG Groß Gerungs zu einem m²-Preis von € 18,17 an Frau Eva-Maria Mitteröcker aus 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 254.

Die Vermessungs- und Vertragserrichtungskosten sowie die Kosten der Umschreibung müssen von Frau Mitteröcker bezahlt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

7.) Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

Der derzeit in der Stadtgemeinde Groß Gerungs gültige Einheitssatz der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der geltenden Fassung beträgt € 291,--.

Auf Grund der durch das Amt der NÖ Landesregierung im September 2006 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass seit der letztmaligen Festlegung des Einheitssatzes durch den Gemeinderat vom 14.12.2000 für die Aufschließungsabgabe die Baukosten gestiegen sind. Es ist eine Neuberechnung des Einheitssatzes durchzuführen und dem Gemeinderat zur Änderung der Verordnung vorzulegen. Die geänderte Verordnung ist dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorzulegen.

Auf Basis des § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-3 wurde die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142 zwecks Einheitssatzermittlung ersucht eine Kostenschätzung zu übermitteln welche die durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,0 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter beinhaltet. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Laut der übermittelten Kostenschätzung der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH sind hierfür € 355,07 pro Laufmeter inklusive 20 % Ust. anzusetzen.

Würde man den seit dem Jahr 2001 gültigen Einheitssatz von € 291,-- mittels Baukostenindex hochrechnen, so würde sich ebenfalls ein Laufmeterpreis in dieser Höhe ergeben.

Auf Grund von Rückfragen bei den Nachbargemeinden wurde in Erfahrung gebracht, dass die Gemeinde Altmelon seit einigen Jahren einen Einheitssatz von € 350,-- und die Gemeinde Rappottenstein einen Einheitssatz von € 400,-- verrechnet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe von € 291,-- auf € 355,--.

Die Verordnung dazu lautet:

GZ.: 920-10/001/2006

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grund des Beschlusses vom 14. Dezember 2006 über die Festlegung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-3.

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 355,-- (in Worten: dreihundertfünfzigundfünf) festgelegt.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12 mit dem 1. Jänner 2007 in Kraft.

§ 3

Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung wird die Verordnung vom 15. Dezember 2000, betreffend Festlegung des Einheitssatzes gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996 außer Kraft gesetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Generelle Subventionsrichtlinie Wohnbauförderung

Sachverhalt:

Wie bereits unter TOP 8 erwähnt wurde hat im September 2006 eine Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung stattgefunden. Dabei wurde auch die aus dem Jahr 1986 bzw. 1996 bestehende Subventionsrichtlinie für die Wohnbauförderung überprüft und es wurden folgende Feststellungen getätigt.

Ein Förderausmaß in der vorliegenden Höhe kann seitens der Aufsichtsbehörde nicht als zweckmäßig erachtet werden da derartige Förderungen kein unmittelbares Kriterium darstellen in einer Gemeinde einen Betrieb zu errichten bzw. den Wohnsitz zu begründen. Die Gewährung einer Wohnbauförderung im Ausmaß von 100 % für landwirtschaftliche Betriebsgebäude sowie für Neu-, Zu- oder Umbauten zu bestehenden landwirtschaftlichen Wohngebäuden ist ebenfalls als überhöht anzusehen. Grundsätzlich bestehen gegen eine Förderung der Landwirtschaft keine Einwände. Ein derartiges Förderausmaß und die damit verbundene Ungleichbehandlung mit der privaten Wohnraumschaffung sind jedoch nicht nachvollziehbar.

Eine Reduzierung dieser Förderung auf ein angemessenes Maß muss daher vom Gemeinderat in Erwägung gezogen werden. Dies ist deshalb wichtig, da in den meisten Förderungsrichtlinien des Landes die Verpflichtung der Gemeinde verankert ist die eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Beschluss einer generellen Subventionsrichtlinie bewirkt, dass der Bürgermeister im Rahmen der Richtlinie berechtigt ist eine Wohnbauförderung zu erteilen und nicht bei jedem Ansuchen der Gemeinderat befasst werden muss. Dem Gemeinderat müssen nur solche Ansuchen vorgelegt werden, die nicht im Rahmen der generellen Richtlinie abgehandelt werden können.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende abgeänderte generelle Subventionsrichtlinie betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung der Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12.

§ 1

An Zweitwohnsitzer wird grundsätzlich keine Wohnbauförderung gewährt.

Sollten Zweitwohnsitzer nach der Fertigstellung des Wohnhauses, aber maximal innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründen, so haben sie die Möglichkeit, auf Antrag die Wohnbauförderung nachträglich in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Förderungswerber, die ihren Hauptwohnsitz über 10 Jahre hindurch in der Gemeinde begründen, erhalten eine Wohnbauförderung von 50 %. Die Wohnbauförderung wird nur von einer Bauplatzgröße bis maximal 1.000 m² gewährt. Diese Regelung gilt auch bei Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe.

§ 3

Treten auf einem Baubewilligungsbescheid zwei Bauwerber auf und ist oder wird nur von einem Bauwerber der Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründet, wird von den in § 2 beschriebenen Förderungen nur der Hälfteprozentsatz (25 %) gewährt.

Wird aber bis spätestens bei der Endbeschau bzw. Fertigstellungsmeldung des Wohnhauses auch vom zweiten Bauwerber der Hauptwohnsitz über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren begründet, kann die Gewährung der Wohnbauförderung für diesen Bauwerber nach Antrag nachträglich gewährt werden.

In diesem Fall wird die bereits bezahlte Aufschließungsabgabe von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 4

Die Gewährung der Wohnbauförderung erfolgt nach folgendem Modus:

Bei Gewährung einer Wohnbauförderung von 50 % werden 40 %, nach schriftlichem Antrag sofort als nichtrückzahlbare Wohnbauförderung von der fälligen Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht. Die restlichen 10 % werden erst nach Fertigstellung des Wohnhauses (Endbeschau oder Fertigstellungsmeldung nach der NÖ Bauordnung) auf Antrag des Förderungswerbers zurückerstattet. Ein dementsprechender Antrag zur Endbeschau oder eine Fertigstellungsmeldung muss spätestens innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung eingebracht werden. Diese 8-Jahresfrist kann maximal um 1 Jahr verlängert werden, wenn der oder die Bauwerber einen besonderen Grund angeben könnten, warum es ihnen nicht möglich war, innerhalb der 8-Jahresfrist das Wohnhaus fertig zu stellen.

Wird innerhalb des oben beschriebenen Zeitraumes ab Rechtskraft der Baubewilligung die Endbeschau nicht durchgeführt oder auch keine Fertigstellungsmeldung gemäß NÖ Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung eingebracht, werden die restlichen 10 % nicht mehr rückerstattet.

§ 5

Eine allfällig gewährte Wohnbauförderung kann von Bauwerbern nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Errichten Bauwerber auf einer weiteren Liegenschaft ein Wohngebäude, wird von dieser Aufschließungsabgabe keine Wohnbauförderung mehr gewährt.

§ 6

Bei einer Aufschließungsabgabe für betriebliche Anlagen wird grundsätzlich eine Betriebsförderung von 80 % gewährt. Dies trifft für betriebliche Anlagen im gesamten Gemeindegebiet zu.

Für landwirtschaftliche Betriebsanlagen wird ebenfalls eine Betriebsförderung von 80 % gewährt. Der 10 %ige Einbehalt und die 1.000 m² Begrenzung des Bauplatzes gilt für betriebliche Anlagen und landwirtschaftliche Betriebsanlagen nicht.

Für landwirtschaftliche Wohngebäude (auch Ausgedingewohngebäude bzw. Betriebsführerwohngebäude) gelten die §§ 2 bis 5 sinngemäß.

§ 7

Sämtliche Förderungsnehmer sind verpflichtet, ihren Hauptwohnsitz mindestens durchgehend 10 Jahre in der Stadtgemeinde Groß Gerungs begründet zu belassen, ansonsten die gewährte Wohnbauförderung innerhalb eines Monats ab Abmeldedatum an die Gemeinde zurückzuzahlen ist.

§ 8

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
Gleichzeitig sollen die bisher vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien vom 25.10.1986 und 27.09.1996 außer Kraft gesetzt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

9.) Katastralgemeinde Frauendorf – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die in der Ortschaft Frauendorf geheim durchgeführte Abstimmung betreffend der Errichtung einer Abwasserkanalisation für die Katastralgemeinde „Frauendorf“ hat folgendes Ergebnis gebracht.

Von den gültigen 21 Stimmzettel waren 19 Liegenschaftseigentümer, also 90,48 % für eine kommunale Entsorgung.

Diese Entscheidung ist somit ein eindeutiger Auftrag für die Gemeinde, das Abwasserentsorgungsprojekt in der Ortschaft Frauendorf in Richtung einer kommunalen Entsorgung in Angriff zu nehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs muss diesbezüglich nun die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Entsorgung der Abwässer in eine öffentliche Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Frauendorf (Ortschaft Frauendorf) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer bekannt gegeben, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Der Kundmachungstext für die Ortschaft Frauendorf liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Katastralgemeinde Egres, Ortsteil „Schinterberg“ – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die in der Ortschaft Egres – Ortsteil „Schinterberg“ geheim durchgeführte Abstimmung betreffend der Errichtung einer Abwasserkanalisation für den Ortsteil „Schinterberg“ hat folgendes Ergebnis gebracht.

Von den gültigen 7 Stimmzetteln waren 7 Liegenschaftseigentümer, also 100 % für eine kommunale Entsorgung.

Diese Entscheidung ist somit ein eindeutiger Auftrag für die Gemeinde, das Abwasserentsorgungsprojekt in der Ortschaft Egres – Ortsteil „Schinterberg“ in Richtung einer kommunalen Entsorgung in Angriff zu nehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs muss diesbezüglich nun die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Entsorgung der Abwässer in eine öffentliche Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Egres – Ortsteil „Schinterberg“ anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer bekannt gegeben, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Der Kundmachungstext für die Ortschaft Egres – Ortsteil „Schinterberg“ liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Katastralgemeinde Mühlbach – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die in der Ortschaft Mühlbach geheim durchgeführte Abstimmung betreffend der Errichtung einer Abwasserkanalisation für die Ortschaft Mühlbach hat folgendes Ergebnis gebracht.

Von den gültigen 14 Stimmzettel waren 9 Liegenschaftseigentümer, also 69,29 % für eine kommunale Entsorgung.

Diese Entscheidung ist somit ein eindeutiger Auftrag für die Gemeinde, das Abwasserentsorgungsprojekt in der Ortschaft Mühlbach in Richtung einer kommunalen Entsorgung in Angriff zu nehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs muss diesbezüglich nun die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Entsorgung der Abwässer in eine öffentliche Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Mühlbach (Ortschaft Mühlbach) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer:

Adressen

KG Mühlbach:

- Liegenschaft Mühlbach 1 (Familie Maurer Karl und Margit)
- Liegenschaft Mühlbach 2 (Familie Rathbauer Johann)
- Liegenschaft Mühlbach 3 (Familie Fuchs Herbert und Hilda)
- Liegenschaft Mühlbach 4 (Familie Gutenthaler Johann und Anna)
- Liegenschaft Mühlbach 5 (Familie Helmreich Johann und Herta)
- Liegenschaft Mühlbach 6 (Familie Essmeister Johann und Gertrude)
- Liegenschaft Mühlbach 7 (Familie Rathbauer Karl)
- Liegenschaft Mühlbach 8 (Familie Haider Hermann und Gisela)
- Liegenschaft Mühlbach 9 (Familie Grünzweig Ernst und Eva)
- Liegenschaft Mühlbach 10 (Familie Burian Josef und Theresia)
- Liegenschaft Mühlbach 11 (Familie Stiedl Erwin und Leopoldine)
- Liegenschaft Mühlbach 12 (Familie Pöhn Walter und Elisabeth)
- Liegenschaft Mühlbach 13 (Familie Stiedl Wilhelm und Maria)
- Liegenschaft Mühlbach 14 (Familie Stiedl Wilhelm und Maria)
- Liegenschaft Mühlbach 19 (Familie Dorfbauer Maria)

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer bekannt gegeben, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Der Kundmachungstext für die Ortschaft Mühlbach liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) Herr Groer Herwig, 3924 Ober Neustift 8; Ansuchen um Genehmigung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund

Sachverhalt:

Herr Herwig Groer wohnhaft in 3924 Ober Neustift 8 ersucht mit Schreiben vom 30. November 2006 den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Bewilligung der Genehmigung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund.

Es handelt sich dabei um die sterblichen Überreste seiner am 13. November 2006 verstorbenen Mutter Elfriede Groer welche am 4. November 1928 in Wien als Elfriede Rotter geboren wurde. Die Kremation hat in St. Pölten bereits stattgefunden. Herr Groer benötigt nun eine Bewilligung des Gemeinderates damit er die Urne ausgefolgt bekommt.

Herr Groer Herwig teilt in seinem Schreiben mit, dass er beabsichtigt die Urne mit der Asche seiner Mutter neben der seines Vaters in einem pietätvollen Rahmen im Kreise der engsten Familienmitglieder und Freundinnen seiner Mutter in dem bereits seit Sommer dieses Jahres existenten Urnengrab, direkt an der südlichen Hofseite rechts neben dem Haupteingang des Objektes Ober Neustift Nr. 13, beizusetzen. Die Bewilligung der Beisetzung der Urne seines verstorbenen Vaters erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung am 4. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 15.

Gemäß § 20 Abs. 2 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2 können mit Bewilligung des Gemeinderates die Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt.

Für eine Bewilligung ist gemäß Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2-4, Tarifpost IV. Örtliche Gesundheitspolizei, Zl. 22 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 181,68 zu entrichten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge Herrn Herwig Groer gemäß § 20 Abs. 2 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2 die Bewilligung die Aschenreste seiner Mutter auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beizusetzen erteilen.

Es soll an Herrn Herwig Groer wohnhaft in 3924 Ober Neustift 8 ein Bescheid mit folgendem Inhalt zugestellt werden:

Bescheid

Über Ihr Ansuchen vom 30. November 2006 betreffend der Bewilligung zur Beisetzung der Urne mit den Aschenresten Ihrer Mutter außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 20 Abs. 2 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2 wird Ihnen die Bewilligung erteilt, die Aschenreste Ihrer am 13. November 2006 verstorbenen Mutter Frau Elfriede Groer, geborene Rotter, beim Objekt Ober Neustift 13, in dem direkt neben dem Haupteingang an der südlichen Hofseite des Gebäudes bereits existierenden Urnengrab beizusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist der Ansicht, dass die beabsichtigte Beisetzung der Urne an dem von Ihnen beschriebenen Ort unter Wahrung der nötigen Pietät nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt.

Für die Bewilligung wird Ihnen laut Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2-4, laut Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben Teil B, IV. Örtliche Gesundheitspolizei, Zl. 22, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 181,68 vorgeschrieben welche innerhalb von 2 Wochen mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten ist.

Begründung

Auf Grund der Bestimmungen des § 20 (2) des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978 dürfen mit Bewilligung des Gemeinderates Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt. Sie haben in Ihrem Ansuchen erklärt, die Urne neben dem Haupteingang auf der südlichen Hofseite des Hauses in 3924 Ober Neustift 13 aufbewahren zu wollen. Hier existiert bereits ein Urnengrab in welches Sie auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Mai 2006 die Urne mit den sterblichen Überresten Ihres Vaters beigesetzt haben. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist der Ansicht, dass diese Aufbewahrungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt und hat daher im Sinne Ihres Antrages entschieden.

Für die Bewilligung der Bestattung außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle muss gemäß Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung 1973 LGBl. 3800/2-4, laut dem Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben Teil B, IV. Örtliche Gesundheitspolizei, Zl. 22, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 181,68 vorgeschrieben werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Auf die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung gemäß § 61 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, wird hingewiesen.

Die Vorstellung kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs oder direkt bei der NÖ Landesregierung eingebracht werden. Die Vorstellung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) Winterdienst; Festsetzung der Stundensätze für die Sandstreuung

Sachverhalt:

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Oktober 2005 wurden die Tarife für den Winterdienst wie folgt festgesetzt:

Schneeräumung	
Traktor bis 80 PS	€ 29,60 je Stunde
Traktor von 81 bis 100 PS	€ 36,00 je Stunde
Unimog	€ 38,00 je Stunde
Traktor von 101 bis 120 PS	€ 40,00 je Stunde
Traktor von 121 bis 140 PS	€ 44,80 je Stunde
Traktor ab 141 PS	€ 55,00 je Stunde

Für die Sandstreuung sollen € 18,20 je Stunde bezahlt werden.

Die Laufmeterregelung bleibt gleich mit € 0,19 je Laufmeter, da hier keine Vergleichswerte vorliegen. Es kann jedoch auf eine Stundensatzregelung umgestiegen werden.

Der Stundensatz für Handarbeit beträgt neu € 7,50.
Die FF-Groß Meinharts erhält weiterhin € 7,-- je Stunde und Person.

Bei der Abrechnung muss von jedem Fahrer eine Stundenaufstellung analog einem Fahrtenbuch vorgelegt werden.

Nun hat es bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs mehrfache Beschwerden darüber gegeben, dass der Tarif für die Sandstreuung mit € 18,20 je Stunde zu gering ist. In manchen Ortschaften (z. B. Böhmisdorf) kann keine Person gefunden werden die um diesen Stundenlohn die Sandstreuung übernimmt. Herr Hüttler Andreas aus Oberkirchen 7 würde die Sandstreuung in Böhmisdorf und zusätzlich auch in Thail übernehmen wenn er zumindest € 25,-- je Stunde ausbezahlt bekommen würde. Außerdem hat er um eine Entschädigung für die Lagerung des Streugutes auf Eigengrund angefragt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt ab der Wintersaison 2006/2007 für die Sandstreuung € 25,-- je Stunde zu bezahlen.

Die Laufmeterregelung bleibt gleich mit € 0,19 je Laufmeter, da hier keine Vergleichswerte vorliegen. Es kann jedoch auf eine Stundensatzregelung umgestiegen werden.

Für die Lagerung des Streugutes auf Eigengrund in einer geschlossenen Halle werden pro Wintersaison € 100,-- an jene mit der Sandstreuung beauftragten Personen, welche nach einem Stundensatz abrechnen, ausbezahlt.

Sämtliche anderen in der Gemeinderatssitzung am 25. Oktober 2005 beschlossenen Stundensätze bleiben unverändert.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

14.) Polytechnische Schule Griesbach; Überdachung

Sachverhalt:

In der Polytechnischen Schule Griesbach wurde ein Asphaltplatz im Innenhof errichtet. Um hier auch unabhängig von den Witterungseinflüssen zu sein besteht der Wunsch der Errichtung einer Überdachung. Es wurde diesbezüglich ein Kostenvoranschlag von der Firma Zauner GesmbH & Co KG, 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 251 eingeholt. Dabei wurden netto € 5.213,45 für die Zimmermeisterarbeiten und € 2.664,56 für die Spenglerarbeiten durch die Firma Zahrl GesmbH, 3920 Groß Gerungs 151 angeboten. Die Gesamtkosten betragen für die Überdachung daher € 7.878,01 netto.

Diese Ausgaben sind im heurigen Jahr budgetär nicht mehr vorgesehen und sind daher überplanmäßige Ausgaben. Die Ausfinanzierung müsste im Jahr 2007 erfolgen. Die Investition wird durch eine Erhöhung der Mieteinnahme vom Schulverband in den nächsten Jahren ersetzt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Zauner GesmbH & Co KG, 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 251 mit der Errichtung der Hofüberdachung in Zusammenarbeit mit der Firma Zahrl GesmbH, 3920 Groß Gerungs 151 um netto € 7.878,01.

Da diese Ausgabe im heurigen Jahr nicht mehr budgetär vorgesehen ist genehmigt der Gemeinderat die außerplanmäßige Ausgabe. Die Bedeckung erfolgt im Jahr 2007. Die Ausgabe ist im Voranschlag für das Jahr 2007 bereits eingeplant.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

15.) Vereinbarungen Hochplateauloipe der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateauloipe betreibt auf Grundflächen in den Ortschaften Antenfeinhöfe, Egres, Kinzenschlag, Klein Wetzles, Griesbach und Schönbichl eine Langlaufloipe.

Auf Wunsch des Vereines sollen mit den Grundbesitzern Vereinbarungen betreffend der Benützung ihrer Flächen abgeschlossen werden. Die von den Grundbesitzern unterzeichneten Vereinbarungen liegen bereits vor.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Frau Stadträtin Helga Floh:

Der Gemeinderat beschließt, dass mit den Grundeigentümern betreffend der vom Verein Gerungser Hochplateauloipe benützten Grundflächen folgende Vereinbarung abgeschlossen wird.

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs einerseits und dem/den Grundbesitzer(n)

EINFALT Anton und Susanne, Antenfeinhöfe 20

HAHN Robert, Egres 8

BESENBÄCK Willibald und Gerlinde, Egres 13

BAUMGARTNER Franz, Kinzenschlag 2

ROGNER Anton und Leopoldine, Kinzenschlag 4

JANK Josef, Kinzenschlag 5

EINFALT Johann, Kinzenschlag 6

AIGNER Johann, Kinzenschlag 7

TRÄXLER Renate, Kinzenschlag 10

EINFALT Maria, Kinzenschlag 11

EINFALT Herbert und Pauline, Kinzenschlag 11

PENZ Johann, Klein Gundholz 19

WIMMER Erwin, Klein Wetzles 2

HACKL Willibald und Monika, Klein Wetzles 3

HUBER Johann und Maria, Klein Wetzles 4

SCHABES Johannes, Klein Wetzles 9

BAUMGARTNER Maria, Klein Wetzles 8

LAISTER Manfred, Klein Wetzles 11

EINFALT Karl und Maria, Klein Wetzles 12

HAAS Johann, Klein Wetzles 13

FRÜHWIRTH Erwin, Klein Wetzles 15

DÜRNITZHOFER Anton, Klein Wetzles 16

HANEDER Karl, Klein Wetzles 17

HÖRTH Thomas, Klein Wetzles 24

GRASER Herbert und Margit, Klein Wetzles 29

KAPELLER Gerhard und Elfriede, Griesbach 2

FÖLK Franz, Griesbach 5

PÜRINGER Hermine, Griesbach 6

HAHN Maria, Griesbach 10

WEIXELBAUM Angela und Johann, Griesbach 13

MÜLLEDER Heinz, Griesbach 28

TAUBER Dominik, Griesbach 30

GRÜNSTÄUDL Johann, Griesbach 33

GRUBMÜLLER Robert, Griesbach 35

BRAUNEIS Johann, Griesbach 36

HUBER Herbert, Griesbach 38

SCHRAMM Dr. Henriette, Griesbach 39

GRÜBL Franz, Griesbach 39

SCHWAIGER Walter, Griesbach 40

HUBER Franz, Griesbach 41

TÜCHLER Rupert, Griesbach 42

HUBER Karl, Griesbach 44

KASTNER Elisabeth, Griesbach 45

ANDERL Franz, Griesbach 48
LINTNER Herta, Griesbach 51
SIEGL Christian, Griesbach 52
AICHINGER Karl, Griesbach 59
PREISER-KAPPELLER Johann, Griesbach 61
LEUTGEB Karl, Griesbach 62
HAHN Anneliese, Griesbach 65
STEININGER Johann, Griesbach 67
FRÖSCHL Gerhard, Griesbach 68
KROPFREITER Josef, Griesbach 74
SCHWARZINGER Rosina, Griesbach 76
FÖLK Friedrich, Griesbach 78
PREISER-KAPPELLER Franz, Griesbach 91

MAYERHOFER Josef und Rosina, Schönbichl 1
WIRTH Johann und Hildegard, Schönbichl 7
LAISTER Anton und Anna, Schönbichl 8
BAUER Walter, Schönbichl 11
PICHLER Franz und Maria, Schönbichl 14
KETTINGER Karl, Schönbichl 18
BUXBAUM Martin und Daniela, Schönbichl 19
HAHN-BAUER Erich und Gertrud, Schönbichl 23
BAUER Herbert, Schönbichl 22
RAUCH Franz, Schönbichl 25

FLOH Helga, Matthias-Palk-Gasse 176
BAUER Peter, 3925 Arbesbach, Hauptplatz 10
HIRSCHL Erika, 1160 Wien, Richard-Wagner-Platz 3/5

andererseits wie folgt:

1.
Der/die oben angeführte(n) Grundbesitzer gestatten der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie bisher über einen Teil seiner/ihrer Grundstücke Langlaufloipen zu führen (Änderungen nach Absprache mit dem Verein Gerungser Hochplateauloipe).
2.
Durch die Einräumung dieser Dienstbarkeit tritt keine Verjährung der Loipenführung ein.
3.
Durch das Recht der Einräumung der Loipenführung trifft im Falle eines Schadensfalles den/die vorgenannten Grundbesitzer keine Haftung.

Mit Herrn Wallner Christian aus Klein Wetzles 14 wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs einerseits und dem/den Grundbesitzer(n) ./20

Wallner Christian, Klein Wetzles 14

andererseits wie folgt:

1.

Der/die oben angeführte(n) Grundbesitzer gestatten der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie bisher über einen Teil seiner/ihrer Grundstücke Langlaufloipen zu führen (Änderungen nach Absprache mit dem Verein Gerungser Hochplateauloipe).

2.

Es besteht die Möglichkeit der jederzeitigen einseitigen Widerrufsmöglichkeit/Präkarium.

3.

Durch das Recht der Einräumung der Loipenführung trifft im Falle eines Schadensfalles die vorgenannten Grundbesitzer keine Haftung.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

16.) Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4; Ausstellungs- bzw. Werbefläche am Friedhof in Groß Gerungs

Sachverhalt:

Herr Puhr René aus 3920 Häuslern 4 hat bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für seine Firma (ATU 62859829) um einen Ausstellungsplatz im Friedhof in Groß Gerungs angesucht. In der Vergangenheit erfolgte im Friedhof in Groß Gerungs die Überlassung einer Grundfläche von maximal 4 mal 5 Metern an die Firma Puhr Anna GesmbH, 3920 Häuslern 4 bzw. an die Firma Walter Melchor GesmbH, 3920 Häuslern 4. Dafür musste eine Jahresgebühr in der Höhe von € 100,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlt werden. Im heurigen Jahr vermittelte diese Fläche einen ungepflegten Eindruck und mit Schreiben vom 13. Juni 2006 wurde die Vereinbarung seitens der Firma Walter Melchor GesmbH aufgekündigt obwohl die Vereinbarung ursprünglich bis 30. Juni 2009 gegolten hätte.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt der Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4 im Friedhof Groß Gerungs eine Ausstellungs- bzw. Werbefläche auf die Dauer von 2 Jahren zu überlassen. Es soll mit der Firma Puhr René folgende Vereinbarung abgeschlossen werden:

Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs schließt mit der Firma Puhr René (ATU Nr. 62859829), 3920 Häuslern 4 folgende Vereinbarung:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs überlässt der Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, eine Ausstellungs- bzw. Werbefläche im Gemeindefriedhof von Groß Gerungs für die Aufstellung bzw. Ausstellung von Grabsteinen und Friedhofsartikeln.

Die zur Verfügung gestellte Fläche ist nördlich des im Friedhof gelegenen Gerätehäuschens situiert. Sie umfasst ein Flächenausmaß von maximal 4 mal 5 Meter. /21

Diese Vereinbarung gilt ab 1. Jänner 2007 und endet am 31. Dezember 2008.
Im Falle einer gewünschten Verlängerung muss 3 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung neuerlich durch die Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs darum angesucht werden.

Für die Überlassung der Fläche wird eine Grundbenützungsgebühr in der Höhe von € 200,-- (in Worten: Euro zweihundert) für alle zwei Jahre vereinbart. Die Gebühr muss bis spätestens 31. Jänner 2007 auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs Konto-Nr. 02100-001359, BLZ 20272 eingezahlt werden. Sollte der Betrag nicht bis 31. Jänner 2007 einbezahlt werden, so ist diese Vereinbarung gegenstandslos und das Recht zur Benützung der Fläche erloschen.

Die Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, hat für die Standsicherheit der aufgestellten Objekte zu sorgen und trägt auch die Haftung dafür. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind von der Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, zu errichten.

Die Pflege zwischen der Ausstellungs- bzw. Werbefläche muss von der Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, durchgeführt werden und immer gewährleistet sein.

Sollten Ausstellungsstücke (Grabsteine, Friedhofsartikel) durch Vandalismus, Diebstahl oder durch eine andere Art in Verlust geraten oder beschädigt werden so kann die Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs geltend machen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

17.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 6. November 2003 wurde unter TOP 6 der Beitritt zur ARGE Mountainbike Waldviertel, 3910 Zwettl, Hauptplatz 4 für 3 Jahre, also für die Kalenderjahre 2004 bis 2006 beschlossen.

Als MTB Beauftragte wurde Frau STR Helga Floh entsandt.

Als Ansprechpartner für die im Gemeindegebiet Groß Gerungs liegenden Strecke wurde Herr Ing. Walter Maurer bestellt. Dieser ist für den 2 x jährlich zu protokollierenden Streckencheck innerhalb der Gemeinde zuständig.

Nun wurde von der ARGE Mountainbike Waldviertel, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 4 ein Vertrag betreffend der Erneuerung der Mitgliedschaft zur ARGE „Mountainbike Waldviertel“ für die Jahre 2007 bis 2009 übermittelt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt € 1.520,16. Die Mitgliedschaft endet automatisch am 31.12.2009. Der Gemeinderat soll eine Entscheidung über eine neuerliche Mitgliedschaft treffen.

VA-Stelle: 1/771 – 729 VA-Betrag: € 13.000,-- frei: € 13.000,-- (Budget 2007)

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Frau Stadträtin Helga Floh:
Der Gemeinderat möge eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Mitgliedschaft zur bisherigen ARGE Mountainbike Waldviertel bis zum 31.12.2009 bestehen bleibt. Der Mitgliedsbeitrag in der Höhe von jährlich € 1.520,16 wird akzeptiert. /22

Als MTB Beauftragte soll weiterhin Frau STR Helga Floh fungieren.
Als Ansprechpartner für die im Gemeindegebiet Groß Gerungs liegenden Strecke soll weiterhin Herr Ing. Walter Maurer tätig sein. Dieser ist für den 2 x jährlich zu protokollierenden Streckencheck innerhalb der Gemeinde zuständig.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

18.) Mitgliedschaft LEADER – Ländliche Entwicklung 2007 – 2013

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Mitglied beim Verein „Waldviertler Grenzland“ im Zusammenhang mit dem EU-Regionalförderprogramm LEADER+ und hat bisher dafür einen jährlichen Gemeindebeitrag von € 722,70 (€ 0,15 je Einwohner) bezahlt.

Nun wurde mitgeteilt, dass das EU-Regionalförderprogramm LEADER+ zukünftig ein Teil der ländlichen Entwicklung ist. Die bisher erfolgreiche Methode von Leader wird aber in der Planungsperiode „Ländliche Entwicklung 2007 – 2013“ für die Umsetzung künftiger Förderungen weitergeführt.

Die bisherigen LEADER+ Gebiete, damit auch das Waldviertler Grenzland müssen sich wieder neu an der Ausschreibung beteiligen. Die Auswahl der zukünftigen Fördergebiete wird in der 1. Jahreshälfte 2007 erfolgen.

Die Selektionskriterien sind rechtliche Vorgaben, die Qualität der lokalen Entwicklungsstrategie und die finanzielle Beteiligung der Gemeinden.

Aufgrund der effizienten Abwicklung und der schlanken Organisation der LAG Waldviertler Grenzland kann, trotz Vorgaben seitens des Landes von € 1,- bis € 1,50 pro Einwohner, mit einem Gemeindebeitrag von € 0,40 pro Einwohner und Jahr das Auslangen gefunden werden.

Vom Verein „Waldviertler Grenzland“ wird daher ersucht in der Gemeinderatssitzung die Teilnahme am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung 2007 – 2013 und die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der LAG Waldviertler Grenzland mit € 0,40 pro Einwohner (€ 1.927,20 bei 4.818 Einwohner) und Jahr zu beschließen.

VA-Stelle: 1/3631 – 7261 VA-Betrag: € 1.900,- frei: € 1.900,- (Budget 2007)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs für die LEADER-Förderperiode 2007-2013 Mitglied in der LEADER-Aktionsgruppe Waldviertler Grenzland wird.

Für die Koordination und Umsetzung des Regionalen Entwicklungsplanes beschließt die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Beitrag von € 0,40 pro Einwohner (derzeit € 1.927,20 bei 4.818 Einwohner) und Jahr für die Periode 2007 – 2013 zu leisten.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

19.) Finanzbeitrag Kleinregionsmanager(-in)

Sachverhalt:

Am Montag, dem 13. November 2006 hat eine Besprechung der Mitglieder der ARGE Waldviertler Hochland stattgefunden. Anwesend waren Bürgermeister Igelsböck (Gemeinde Groß Gerungs), Bürgermeister Weidmann (Gemeinde Arbesbach), Bürgermeister Auer (Gemeinde Altmelon), Bürgermeister Wagner (Gemeinde Rappottenstein) Bürgermeister Gottsbachner (Gemeinde Langschlag) und Frau Mader vom Regionalmanagement.

Bei dieser Besprechung wurde vereinbart, dass für die Kleinregion Waldviertler Hochland eine Stellenausschreibung für eine/-n Kleinregionsmanager(-in) mit 18 Wochenstunden erfolgen soll.

Die Stellenausschreibung soll wie folgt lauten:

Die Kleinregion Waldviertler Hochland sucht für die strategische und organisatorische Entwicklung der Kleinregion sowie für die Abwicklung der kleinregionalen Projekte eine/-n

Kleinregionsmanager(-in) 18 Wochenstunden

Die Aufgaben umfassen die Unterstützung des Kleinregionsvorstandes bestehend aus den Bürgermeistern, die strategische Entwicklung der Region, die Vernetzung der lokalen Akteure/-innen, Regionsmarketing sowie die kontinuierliche Umsetzung der Schwerpunkte und Projekte des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung, idealerweise im betriebswirtschaftlichen Bereich (nicht Voraussetzung)
- Projektleitungs- und -managementenerfahrung
- Hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit im Umgang mit Projektgruppen und der regionalen Öffentlichkeit
- Regionskenntnisse
- Praxisbezogene EDV-Kenntnisse
- Führerschein B und eigenes KFZ
- Abgeleisteter Präsenzdienst

Voraussichtlicher Dienstantritt am Do, 1. März 2007.

Dienstverhältnis auf Angestelltenbasis oder auf Honorarbasis (Werkvertrag) möglich

Ihre Bewerbungen (Lebenslauf, berufliche Referenzen, Zeugnisse) richten Sie bitte bis Mittwoch, 31. Jänner 2007, 12.00 Uhr an eine der Gemeinden der Kleinregion:

Marktgemeinde Altmelon

z.H. Herrn Bgm. Josef Auer
3925 Altmelon 60

Marktgemeinde Arbesbach

z.H. Herrn Bgm. Josef Weidmann
Hauptplatz 35
3925 Arbesbach

Marktgemeinde Langschlag

z.H. Herrn Bgm. Herbert Gottsbachner
Marktplatz 37
3921 Langschlag

Marktgemeinde Rappottenstein

z.H. Bgm. Friedrich Wagner
3911 Rappottenstein

Stadtgemeinde Groß Gerungs

z.H. Herrn Bgm. Dir. Maximilian Igelsböck
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

Für die Finanzierung dieser Person stehen auf die Dauer von 3 Jahren Fördermittel zur Verfügung. Im ersten Jahr beträgt die Förderung 60 %, im zweiten Jahr 50 % und im 3. Jahr 40 % der Personalkosten. Bei einem Bruttolohn pro Monat von € 720,-- würden sich inklusive der Lohnnebenkosten für die Stadtgemeinde Groß Gerungs € 18.537,88 an Personalkosten für alle 3 Jahre ergeben. Abzüglich der Förderung blieben dann € 10.039,60 welche von der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu finanzieren wären.

Im Jahr 2007 würde dies für die Stadtgemeinde Groß Gerungs bedeuten, dass der Finanzierungsbeitrag € 2.779,97 (€ 6.179,29 abzüglich € 3.399,32 Förderung) betragen würde.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung wäre ab 18. Dezember 2006 geplant.

VA-Stelle: 1/0311 – 7280 VA-Betrag: € 6.200,-- frei: € 6.200,-- (Budget 2007)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass im Rahmen der ARGE Waldviertler Hochland eine/-n Kleinregionsmanager(-in) aufgenommen werden soll und die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt sich dazu bereit einen Finanzierungsbeitrag auf Basis der Einwohnerzahl (4.818 lt. Volkszählung 2001) zu leisten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

20.) USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Union-Sportverein Groß Gerungs beabsichtigt diverse Arbeiten im Sporthaus und am Sportareal in Groß Gerungs durchzuführen. Diesbezüglich wurde mitgeteilt, dass für drei geplante Vorhaben Investitionen in der Höhe von insgesamt ca. € 184.608,18 getätigt werden müssen. Es werden diesbezüglich Förderungen vom Land NÖ und von der Sportunion in der Höhe von ca. € 50.000,-- eingeplant. Natürlich ist auch eine finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs erforderlich damit diese Vorhaben überhaupt verwirklicht werden können.

Im ersten Abschnitt soll die Vereinshausanierung verwirklicht werden. Die Kosten dafür betragen laut Kostenvoranschläge € 99.150,34.

VA-Stelle: 1/262 – 7570 VA-Betrag: € 4.100,-- frei: € 4.100,-- (Budget 2007)

VA-Stelle: 1/262 – 7571 VA-Betrag: € 3.000,-- frei: € 3.000,-- (Budget 2007)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt dem USV Groß Gerungs für das geplante Vorhaben der Sanierung des Vereinshauses eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 7.000,-- zu gewähren.

Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2007 nach der Vorlage eines Finanzjahresberichts für das Jahr 2005 des USV Sektion Fußball. Sollten zusätzliche Finanzmittel vom USV Groß Gerungs benötigt werden so muss darum neuerlich angesucht werden und die Subvention in der Höhe von € 7.000,-- wird in ein Finanzierungsmodell analog der Investitionen bei den Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingerechnet. /25

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

21.) Gerungser Jägerschaft; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 12. September 2005 wurde unter TOP 10 folgender Gemeinderatsbeschluss gefasst:

„Der Gemeinderat erlaubt dem Verein „Gerungser Jägerschaft“ die Benützung der „Alten Turnhalle“ in Groß Gerungs auf die Dauer von 5 Jahren beginnend ab 01. Oktober 2005 für ihre Vereinsaktivitäten. Danach verlängert sich das Recht der Benützung der Turnhalle jeweils um ein weiteres Jahr. Innerhalb der ersten 5 Jahre kann nur vom Verein das Recht zur Benützung der Turnhalle beendet werden. Ab 01. Oktober 2010 steht dieses Recht sowohl der Stadtgemeinde Groß Gerungs als auch dem Verein unter der Einhaltung einer Jahresfrist zu.

Falls das Recht zur Benützung der Turnhalle von der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufgekündigt wird, so hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Verein sämtliche Adaptierungen und Verbesserungen, welche durch den Verein erfolgten und auch durch Rechnungen belegt werden können, innerhalb der 1. zehn Jahre mit dem vollen Wert und danach zum jeweiligen Zeitwert abzulösen.

Vom Verein braucht keine Kanalbenützungsgebühr an die Stadtgemeinde Groß Gerungs entrichtet werden, da diese auch bisher von der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu tragen sind. Der Verein muss jedoch für alle anderen Betriebskosten (wie z. B. Strom, Wasser, u. dgl.) aufkommen.

Ebenfalls müssen vom Verein jene Gebühren und Kosten getragen werden, welche sich auf Grund der vom Verein durchgeführten Baumaßnahmen ergeben. Hierzu gehören auch eventuelle Änderungen bei der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr.“

Diese Vereinbarung wurde an den Obmann Herrn Karl Einfalt in Form einer auszugsweisen Abschrift aus dem Gemeinderatssitzungsprotokoll übermittelt.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 hat der Verein Gerungser Jägerschaft, Obmann Karl Einfalt, um eine finanzielle Unterstützung betreffend der Umbauarbeiten in der „Alten Turnhalle“ angesucht. Es werden geschätzte Gesamtkosten in der Höhe von € 52.900,-- bzw. € 33.400,-- wenn die Eigenleistungen des Vereins nicht mit eingerechnet werden angeführt.

Es wird um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 13.225,-- (25 % von € 52.900,--) bzw. € 13.360,-- (40 % von € 33.400,--) gebeten.

VA-Stelle: 1/381 – 7570 VA-Betrag: € 9.000,-- frei: € 9.000,-- (Budget 2007)

Antrag der Fraktion der SPÖ und Grünen vorgetragen vom GR Herbert Reisinger (SPÖ) und STR Thomas Kienast (Grüne):

Der Gemeinderat möge dem Verein Gerungser Jägerschaft eine Subvention in der Höhe von 20 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten aber maximal € 2.500,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: alle anwesenden Fraktionsmitglieder von SPÖ und Grüne

Gegen den Antrag: alle anwesenden Fraktionsmitglieder der ÖVP und GR Franz Rauch (FPÖ)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt dem Verein Gerungser Jägerschaft eine Subvention in der Höhe € 5.000,- zu gewähren. Die Auszahlung soll im Jänner 2007 erfolgen.

Dieser Subventionsbetrag muss jedoch im Falle des Endes der Benützung der Turnhalle, bei einer allfällig auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.09.2005 dadurch zu zahlenden Ablöse, gegen gerechnet werden.

Der Vorsitzende ergänzt den Antrag des Stadtrates wie folgt:

Vom Verein Gerungser Jägerschaft muss für die gewährte Subvention (€ 5.000,-) bis 31.12.2008 der Nachweis für belegte Kosten in der Höhe von € 25.000,- erbracht werden. Nach der Vorlage des Nachweises über die getätigten Investitionen soll eventuell eine zusätzlich Subvention durch eine neuerliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat gewährt werden. Können die getätigten Investitionen in der Höhe von ca. € 25.000,- nicht nachgewiesen werden, so wird der Differenzbetrag zwischen der gewährten Subvention von € 5.000,- und 20 % der nachgewiesenen und durch Rechnungen belegten Kosten von der Gemeinde zurückgefordert.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: alle anwesenden Fraktionsmitglieder der ÖVP und GR Franz Rauch (FPÖ)

Gegen den Antrag: alle anwesenden Fraktionsmitglieder von SPÖ und Grüne

22.) Röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Vom Röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen wurde ein Subventionsansuchen betreffend einer finanziellen Unterstützung für die im heurigen Jahr durchgeführten Außenarbeiten bei der Pfarrkirche in Oberkirchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt. Die Innenrenovierung, für welche ein wesentlich höherer Aufwand erforderlich ist, wird im Jahr 2007 erfolgen.

Für den im heurigen Jahr getätigten Bauabschnitt wurden Kosten in der Höhe von insgesamt € 6.266,14 aufgelistet. Die gesamten Arbeiten wurden von Pfarrangehörigen in Eigenregie kostenlos durchgeführt wobei freiwillig ca. 300 Arbeitsstunden und ca. 30 Traktorstunden geleistet wurden.

VA-Stelle: 1/390 – 7770 VA-Betrag: € 15.000,- frei: € 13.900,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt der röm.-kath. Pfarre Oberkirchen für die getätigten Investitionen bei der Pfarrkirche in Oberkirchen eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von ca. 20 % € 1.500,- zu gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

23.) Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach – Vertrag Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut

Sachverhalt:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 hat der Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Vertrag betreffend der Sondernutzung öffentlichen Wassergutes im Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach im Bereich der Katastralgemeinden Siebenberg und Stierberg (Gemeinde Langschlag) übermittelt.

Der Vertrag mit dem Kennzeichen WA1-ÖWG-60244/004-2006 soll zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs sowie der Marktgemeinde Langschlag, 3921 Langschlag, als Vertragsnehmer, abgeschlossen werden.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und Benützung einer über den Elexenbach, Grundstücke Nr. 587/2, EZ 34, Katastralgemeinde Siebenberg und 936, EZ 49, Katastralgemeinde Stierberg, führenden Brücke nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes (beiliegend) zu. Jede Abweichung von dem vertraglichen Plan bedarf der vorherigen Zustimmung der Republik Österreich und ist in einem neuen Plan darzustellen.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Der Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

Die Gleichschrift für die Stadtgemeinde Groß Gerungs verbleibt im Akt Güterwegeprojekt „Hintermühle“.

Antrag von Stadtrat Anton Schrammel:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Sondernutzungsvertrag Kennzeichen WA1-ÖWG-60244/004-2006 mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, zwecks der Errichtung, der Erhaltung und Benützung einer über den Elexenbach, Grundstücke Nr. 587/2, EZ 34, Katastralgemeinde Siebenberg und 936, EZ 49, Katastralgemeinde Stierberg, führenden Brücke nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes (beiliegend) zu den o. a. wesentlichen Inhalten abgeschlossen werden soll.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 24.) Herr Hiemetzberger Peter, 3920 Harruck 3; Umstufung in die Leistungsentlohnungsgruppe
- 25.) Frau Holzinger-Neulinger Ingeborg (VB Bauabteilung), 3920 Heinrichs 36; Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 26.) Gewährung außerordentliche Vorrückungen

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr und lädt zu einem kleinen Imbiss ein.

Herr Vzbgm. Konrad Laister bedankt sich namens der Gemeinderäte beim Herrn Bürgermeister für sein unermüdliches Wirken für die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Gemeinderat Herbert Reisinger (SPÖ) wünscht ebenfalls namens seiner Fraktion allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Auch Gemeinderat Franz Rauch (FPÖ) wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Stadtrat Thomas Kienast (Grüne), wünscht ebenfalls namens seiner Fraktion allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 21.15 Uhr.

Handwritten signatures of three council members: Franz Rauch, Thomas Kienast, and Herbert Reisinger.



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612
Telefax: 02812 / 8612-32

Kundmachung bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Frauendorf

(§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 unter Tagesordnungspunkt 9 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die auf den Liegenschaften in der KG Frauendorf (Ortschaft Frauendorf) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 15. Dezember 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 26. Jänner 2007 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Frauendorf geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 15. Dezember 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 23. Februar 2007** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

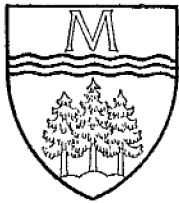
Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 15. Dezember 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 23. Februar 2007**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck

Kundgemacht am: 15. Dezember 2006
Abzunehmen am: 29. Jänner 2007



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612
Telefax: 02812 / 8612-32

Kundmachung

bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für den Ortsteil Egres – „Schinterberg“

(§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 unter Tagesordnungspunkt 10 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die auf den Liegenschaften in der KG Egres – Ortsteil „Schinterberg“ anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 15. Dezember 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 26. Jänner 2007 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für den Ortsteil Egres – „Schinterberg“ geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 15. Dezember 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 23. Februar 2007** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

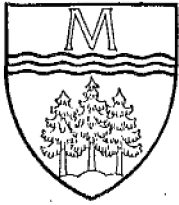
Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 15. Dezember 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 23. Februar 2007**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck

Kundgemacht am: 15. Dezember 2006
Abzunehmen am: 29. Jänner 2007



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612
Telefax: 02812 / 8612-32

Kundmachung bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Mühlbach (§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 unter Tagesordnungspunkt 11 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die auf den Liegenschaften in der KG Mühlbach (Ortschaft Mühlbach) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer:

- Liegenschaft Mühlbach 1 (Familie Maurer Karl und Margit)
- Liegenschaft Mühlbach 2 (Familie Rathbauer Johann)
- Liegenschaft Mühlbach 3 (Familie Fuchs Herbert und Hilda)
- Liegenschaft Mühlbach 4 (Familie Gutenthaler Johann und Anna)
- Liegenschaft Mühlbach 5 (Familie Helmreich Johann und Herta)
- Liegenschaft Mühlbach 6 (Familie Essmeister Johann und Gertrude)
- Liegenschaft Mühlbach 7 (Familie Rathbauer Karl)
- Liegenschaft Mühlbach 8 (Familie Haider Hermann und Gisela)
- Liegenschaft Mühlbach 9 (Familie Grünzweig Ernst und Eva)
- Liegenschaft Mühlbach 10 (Familie Burian Josef und Theresia)
- Liegenschaft Mühlbach 11 (Familie Stiedl Erwin und Leopoldine)
- Liegenschaft Mühlbach 12 (Familie Pöhn Walter und Elisabeth)
- Liegenschaft Mühlbach 13 (Familie Stiedl Wilhelm und Maria)
- Liegenschaft Mühlbach 14 (Familie Stiedl Wilhelm und Maria)
- Liegenschaft Mühlbach 19 (Familie Dorfbauer Maria)

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 15. Dezember 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 26. Jänner 2007 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Mühlbach geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 15. Dezember 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 23. Februar 2007** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 15. Dezember 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 23. Februar 2007**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als zuständiger Wegereferent der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung um den Sitzungspunkt

Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach – Vertrag Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut

erweitert wird.

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich damit, dass es aus zeitlichen Gründen unbedingt erforderlich ist, dass der Vertrag zur Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut zwecks Neuerrichtung einer Brücke über den Elexenbach im Bereich der Katastralgemeinden Siebenberg und Stierberg noch bei dieser Sitzung beschlossen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Beschluss erst Ende Februar, Anfang März 2007 erfolgen und dies hätte dann zur Folge, dass auch der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung sehr spät ausgestellt werden würde. Folglich würde sich der Termin für den Beginn der Neuerrichtung der Brücke über den Elexenbach noch weiter verzögern.“

Hochachtungsvoll.

Anton Schrammel
Stadtrat



Groß Gerungs, am 14. Dezember 2006



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **Donnerstag**, den **14. Dezember 2006**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Voranschlag 2007
- 4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2007
- 5.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten); Grundstücksverkauf
- 6.) KG Groß Gerungs (Gröblingerstraße); Grundstücksverkauf
- 7.) Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe
- 8.) Generelle Subventionsrichtlinie Wohnbauförderung
- 9.) Katastralgemeinde Frauendorf
Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 10.) Katastralgemeinde Egres, Ortsteil „Schinterberg“
Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 11.) Katastralgemeinde Mühlbach
Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 12.) Herr Groer Herwig, 3924 Ober Neustift 8;
Ansuchen um Genehmigung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund

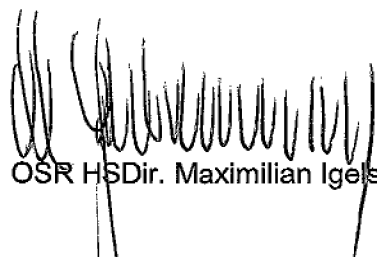
/2

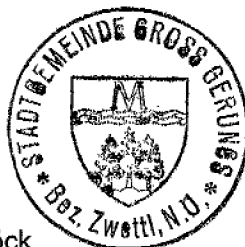
- 13.) Winterdienst; Festsetzung der Stundensätze für die Sandstreuung
- 14.) Polytechnische Schule Griesbach; Überdachung
- 15.) Vereinbarungen Hochplateauloipe der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 16.) Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4;
Ausstellungs- bzw. Werbefläche am Friedhof in Groß Gerungs
- 17.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel
- 18.) Mitgliedschaft LEADER – Ländliche Entwicklung 2007 – 2013
- 19.) Finanzbeitrag Kleinregionsmanager(-in)
- 20.) USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 21.) Gerungser Jägerschaft; Subventionsansuchen
- 22.) Röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 23.) Herr Hiemetzberger Peter, 3920 Harruck 3; Umstufung in die Leistungsentlohnungsgruppe
- 24.) Frau Holzinger-Neulinger Ingeborg (VB Bauabteilung), 3920 Heinrichs 36;
Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 25.) Gewährung außerordentliche Vorrückungen

Der Bürgermeister


OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 05.12.2006

Angeschlagen am: 05.12.2006
Abgenommen am: 15.12.2006